

Aktuelles im Bereich Abfall- und Anlagenrecht - Überblick und Aussicht

Arbeitskreis Umweltmanagement
Tiroler Wirtschaftskammer
7. März 2019

Gerfried Habenicht

Übersicht

- Umsetzung EU Abfallpaket / Einwegkunststoff-RL
- AWG
- ALSAG
- EG-K 2013 Novelle, FAV 2018
- UVP-G Anhang 1
- Standortanwalt
- Arbeitsgruppe IED BSI
- BREFs

Abfallrecht



Umsetzung Abfallpaket/Einwegkunststoff-RL

Die neuen EU-Vorgaben

- **Recyclingquoten** für Kunststoffverpackungen: 50% ab 2025, 55% ab 2030
- **Sammelquoten** für Kunststoffgetränkeflaschen 77% ab 2025, 90% ab 2029
- **Recyclatanteil** in Getränkeflaschen mind. 25% ab 2025, 30% ab 2030
- Alle Kunststoffverpackungen sind **recyclingfähig** (ab 2030)
- **Öko-Modulation der Tarife** als Anreiz für Verwertbarkeit
- **Anti-Littering**: Kostenübernahme durch Produzenten
- Anforderungen an Verpackungen: **Tethered caps**
- **Verbot** bestimmter Kunststoff-Einwegprodukte

„Plastikinitiative“ der Bundesregierung

Weitere Vorgaben...

- **Ein Verbot von Plastiksackerln ab 2020**
(leg. Umsetzung 1. HJ 2019, AWG od. eig. Verbotsgesetz)
- **Eine rasche Umsetzung der Einwegplastik-Richtlinie**
(leg. Umsetzung 1. HJ 2019, VerpackVO und/oder AWG)
- **Ein Verbot der Beimengung von Mikroplastikpartikeln in Kosmetikprodukten und Reinigungsmitteln ab 2020**, sofern bis dahin keine europäische Lösung getroffen wurde
- **Eine signifikante Reduktion der Kunststoffverpackungsmenge im Vergleich zum Jahr 2016**. Es müssen bis 2025 nachweislich **20% - 25%** der Kunststoffverpackungen reduziert werden. Das entspräche einer Reduktion von ca. **60.000t Kunststoff**

Umsetzung Abfallpaket/Einwegkunststoff-RL Überlegungen des BMNT

Zusätzliche Anforderungen, insbesondere

- Vorgaben betreffend der Tarife (sollen Kosten f. getrennte Sammlung u. anschließenden Transport abdecken)
- insbes. Ökologisierung der Tarife (zB Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Rezyklierbarkeit oder das Vorhandensein gefährlicher Stoffe)
- weitere Vorgaben durch die Einwegkunststoff RL
 - für EPR Systeme
 - getrenntes Sammelziel Kunststoffgetränkeflaschen

erhöhen die Komplexität des Regimes

=>> Frage nach der Vereinfachung des bisherigen Regimes:

Aufhebung der Trennung in Haushalts- und Gewerbeverpackungen?

Umsetzung Abfallpaket/Einwegkunststoff-RL Überlegungen des BMNT

Aufhebung der Trennung in HH- und Gewerbeverpackungen?

- Zusammenfassung der Regelungen
- Entfall der Abgrenzungsverordnung
- Tarife können nach Größenkriterium (große Verpackungen leichter sortierbar und verwertbar) unterschieden werden, unabhängig vom Anfallsort
- Weitere Unterscheidungen nur mehr nach sonstigen ökologischen Kriterien

Neue Sammelquoten für Kunststoffgetränkeflaschen

- BMNT bezweifelt, dass die 90% ohne Einwegpfand erreichbar sind => Studie, wie die Vorgaben in Österreich erfüllt werden können

Umsetzung Abfallpaket/Einwegkunststoff-RL Herausforderungen + geplante Maßnahmen ARA

- PET-Flaschen: Von heute 73% Sammelquote auf 77% (2025), dann 90% (2029)
- Kunststoffverpackungen: Von heute 34% Recyclingquote auf 50% (2025), dann 55% (2030) => (von heute 100.000 t p/a auf mindestens 150.000 t, vermutlich 165.000 t p/a.)
- Signifikante Steigerung der Sortiertiefe und Outputqualität durch neue **High-Tech-Sortieranlagen**
- Ausbau der getrennten Sammlung aus Haushalten
Evaluierung von Umstellungen der Sammelfraktion
(auch: gemischte Leichtverpackungen, Metalle)
- Ergänzung der getrennten Sammlung durch
Splitting/Sortierung von Restmüll und Gewerbeabfall
(auch für andere Werkstoffe wie Glas, Aluminium, Fe-Metall sowie Nicht-Verpackungen)
- Mittelfristig: Ergänzung der werkstofflichen Verwertung um **chemisches/rohstoffliches Recycling** von gemischten Kunststoffverpackungen im industriellen Maßstab

Umsetzung Abfallpaket/Einwegkunststoff-RL

Weitere Aktivitäten + Zeitplan

- Stakeholderdialog Verpackung wird vom BMNT wieder aktiviert (T.: 12.3.2019)
- Diverse Gespräche WKO - BMNT
- Abstimmungsgespräche WKO - S+V Systeme
- Gespräche S+V Systeme - Entsorgungswirtschaft
(Falls 2029 aufgrund des 90%-Erfassungszieles für Kunststoffgetränkeverpackungen aus der SUP-D tatsächlich ein Pfandsystem kommen sollte, hätte das massive Auswirkungen auf die Anlagenbetreiber und deren Planung bzw. Investitionsverhalten)
- Umsetzung SUP-D bis Juni 2019
- Umsetzung CEP bis 1.1.2020

AWG

- **Status quo:**
Projektgruppensitzungen zur Rechtsbereinigung AWG wurden Mitte Feb. 2019 abgeschlossen. Das BMNT erarbeitet gerade einen Begutachtungsentwurf.
- **Weiterer Zeitplan:**
 - Begutachtung April/Mai
 - Ministerratsvortrag Juni
 - Parlamentarische Behandlung Herbst 2019
- Derzeit liegen uns noch keine schriftlichen Unterlagen zur endgültigen Formulierung vor.
- Fest steht jedoch, dass viele der von uns eingebrachten Punkte umgesetzt werden.

ALSAG

- WKÖ sieht **Novellenentwurf sehr kritisch** und hat im November letzten Jahres mit einer umfangreichen Stellungnahme (24 Seiten) eine Vielzahl von Änderungen gefordert
- **29.1.2019 Besprechung** betreffend die ALSAG-Novelle 2019 im großen Kreis - teilgenommen haben Vertreter von BMNT, UBA, WKÖ, IV, AK, LK und VOEB
- Seither diverse **informelle Gespräche** mit Kabinettsmitgliedern und SC Holzer, bei denen weitere Zugeständnisse gemacht wurden
- Eine aktuelle überarbeitete Fassung der Novelle liegt uns noch nicht vor.

Anlagenrecht



EG-K 2013 Novelle, FAV 2018

- Basis EU-Richtlinie für mittelgroße Feuerungsanlagen (MCPD 2015/2193), die Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis 50 MW betrifft
- **FAV Entwurf**, der die MCPD **ohne gold plating** umsetzt
- Bis dato kein Einvernehmen zw. BMDW u. BMNT
- EG-K 2013 Novelle kann erst in Begutachtung gehen, wenn die FAV 2018 erlassen wurde
- **Neue Verhandlungsposition** notwendig (das alleinige Argument „kein gold plating“ reicht offenbar nicht aus)
- BMNT: nicht alle Ausnahmen v. d. Emissionsgrenzwerten, die die MCPD zulässt (z.B. d. Staubwert), sollen in der FAV umgesetzt werden
- Neuer Anlauf Anfang März 2019

UVP-G Anhang 1

- **UVP-G Novelle 2018** trat am 1.12.2018 in Kraft. Die UVP-Änderungsrichtlinie 2014 wurde ohne gold plating umgesetzt, von 26 WKO-Änderungsvorschlägen wurden viele berücksichtigt:
 - umfangreiches Entlastungs- und Beschleunigungspaket
 - Einrichtung eines Standortanwalts
- 27.2.2019 **Besprechung des Anhang 1 des UVP-G** im BMNT, ca. 35 Teilnehmer, viele Behördenvertreter
- Schwerpunkt der Besprechung waren mögliche zukünftige Adaptierungen bei den Tatbeständen des Anhanges 1, insbesondere im Bereich **Abfallwirtschaft, Schigebiete, Bergbau und Bodenreform**; Basis Punktation des BMNT
- Forderungen aus diversen Stellungnahmen deponiert
- Weitere Besprechungen in kleineren Runden werden folgen; es gibt noch keinen Zeitplan

Der Standortanwalt im UVP-Verfahren (Novelle zum UVP-G)

Wozu Standortanwalt?

- In der Entscheidung über UVP-pflichtige Vorhaben sollen öffentliche Interessen ausgewogen berücksichtigt werden
- Status Quo: Schiefelage zulasten von Projekten
- „öffentliche Interessen“ prioritär nur Umwelt- und Klimaschutz (Wirtschafts- und Standortinteressen, z.B. Arbeitsmarkt, öffentlicher Haushalt kommen zu kurz)
- Parteistellungen nur gegen ein Vorhaben (mit Ausnahme des Projektwerbers)

Parteistellungen (vor UVP-G-Novelle 2018)

Partei	Parteistellung	Präklusion	Beschwerdebefugnis
Projektwerber	unbeschränkt	nein	VwGH + VfGH
Nachbarn, die vom Vorhaben betroffen sein können (§ 19 Abs 1 Z 1)	Einwenderpartei	ja	VwGH + VfGH
Umweltanwalt (§ 19 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3)	Formalpartei (Einhaltung von Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen)	ja (strittig)	VwGH
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (§ 19 Abs 1 Z 4)	Formalpartei	nein	VwGH + VfGH (gem WRG)
Standortgemeinde und wesentlich betroffene angrenzende österr Gemeinden (§ 19 Abs 1 Z 5 iVm Abs 3)	Formalpartei (Einhaltung von Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen)	ja (strittig)	VwGH
Bürgerinitiativen (§ 19 Abs 1 Z 6 iVm Abs 4) Im nicht vereinfachten Verfahren	Einwenderpartei (Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht)	ja	VwGH + VfGH
Umweltorganisationen (§ 19 Abs 1 Z 7 iVm Abs 7)	Formalpartei (Einhaltung von Umweltschutzvorschriften)	ja	VwGH

Der Standortanwalt im UVP-Verfahren (Novelle zum UVP-G)

Rechte/ Aufgaben des Standortanwalts

- Wahrnehmung der öffentlichen Interessen, die für ein Vorhaben sprechen
- Beachtung der ausgewogenen Gewichtung mit anderen öffentlichen Interessen
- Argumentiert vorwiegend mit volkswirtschaftlichen Analysen =>
- Kooperation **Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung** (Innsbruck) zum Thema **Wertschöpfungsrechner**. Basis für die Stellungnahmen der Landeskammern, zeigt die Auswirkungen von Großinvestitionen auf (bezüglich Wertschöpfung, Beschäftigung, Steuern und Abgaben, usw.)

Tools zur Durchsetzung

- Parteistellung im UVP-Verfahren
- Recht auf Stellungnahme
- Recht auf Anhörung in der mündlichen Verhandlung
- Beschwerderecht gegen Entscheidung der Behörde

Wesentliche gesetzliche Regelungen zum Standortanwalt Novelle zum UVP-G

§ 2 Abs. 6 (Begriffsbestimmungen)

Standortanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

§ 19 Abs. 12 (Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis)

Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtig, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 46 (Übergangsbestimmungen)

Standortanwalt gilt nur für Projekte, für die ein Genehmigungsantrag nach Inkrafttreten der UVP-G-Novelle gestellt wurde (nach 1.12.2018).

Wesentliche gesetzliche Regelungen zum Standortanwalt

Legistische Verankerung in der WKG-Novelle

Eckpunkte der Einrichtung des Standortanwalts im § 20 Abs. 3 WKG

- örtlich zuständige Landeskammer (kann an Dritte delegieren)
- im übertragenen Wirkungsbereich (Sinn: unterliegt nicht dem Interessenausgleich, Konfliktvermeidung)
- Aufsichtsbehörde BMDW, d.h. bei der Besorgung dieser Aufgabe unterliegt der Standortanwalt den Weisungen der Bundesministerin (Vorteil: nicht im Einflussbereich des BMNT)
- Legisvakanz bis 1. Juli 2019
- Workshop 10. April WKO

Arbeitsgruppe Industrieemissions-RL BSI

- **26.3.2019 Arbeitsgruppe Wasser BSI**; Sondierung, ob Bedarf an einer „Arbeitsgruppe Industrieemissions-RL BSI“ besteht
- Ende 2018 Initiative „Industrial emissions - evaluating the EU rules“ gestartet - Review-Prozess zur RL aus unserer Sicht noch zu früh, viele Branchen sind mitten in den BREF-Aktualisierungsprozessen. Anstoß, folgende Fragen mit den TN und Beteiligung eines BMDW-Vertreters zu diskutieren:
- Welche (organisatorischen) Verbesserungen sollte der **Sevilla-Prozess** erfahren?
- Welche Probleme/Lösungen gibt es mit d. **Abgrenzung von (IPPC)-Anlagen**?
- **Von den BVT-Schlussfolgerungen zu Grenzwerten und Auflagen im Bescheid**: Funktionieren die novellierten AEVEN?
- **Ausgangszustandsbericht**: Schlussfolgerungen aus der WKÖ-Veranstaltung 2018 u. Thema „Wiederkehrende Überwachung“
- Veranstaltung zu „IPPC-Best Practice und Vollzugsfragen“?

Diverse BREFs

- **BREF SF:** Prozess zur Überarbeitung des BREF „Smitheries and Foundries“ hat begonnen; Reaktivierung der europäischen Technical Working Group; BMNT hat zur Mitarbeit in einem nationalen Arbeitskreis (NAK) eingeladen; erster Schritt zur Vorbereitung des Kick Off Meetings in Sevilla ist die Sammlung von sogenannten „Initial Positions“ (Struktur, key environmental issues, andere f.d. Prozess relevante Parameter)
- **BREF TI:** Das EIPPC-Büro hat die Fragebögen für die Datensammlung zur Überarbeitung des BREFs „Textile Industry“ ausgesandt. Der Fragebogen soll bis zum 30. April 2019 ausgefüllt vom nationalen Experten der technischen Arbeitsgruppe zur Revision des BREFs zur Verfügung gestellt werden
- **BREF WI:** 19.2.2019 Koordinationsbesprechung bzgl. IED Article 13 Forum im BMNT, Gegenstand WI („Waste Incineration“) BREF; Teilnehmer u.a. Vertreter von BMNT, BMDW, UBA

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

